

KVJS Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart

Jugendämter der Stadt- und Landkreise
sowie der kreisangehörigen Gemeinden mit eigenem Jugendamt
in Baden-Württemberg

Verbände der Liga der freien Wohlfahrtspflege

Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg

Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg

Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII
Hinweise und Materialien für das Arbeitsfeld „Kindertageseinrichtungen/
Kindertagespflege“

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit gemeinsamen Schreiben des Ministeriums für Arbeit und Soziales, dem Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport und des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) vom 15.2.2007 sind Ihnen Materialien zur Umsetzung des Schutzauftrages für Vereinbarungen nach § 8a und § 72a SGB VIII zugegangen. Dabei wurden für die Bereiche „Kindertageseinrichtungen“ und „Kindertagespflege“ arbeitsfeldspezifische Ergänzungen angekündigt.

Eine Arbeitsgruppe - bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Kommunalen Landesverbände, der Fachverbände und der Ministerien - hat unter Federführung des KVJS - Landesjugendamt diese ergänzenden Materialien für das Arbeitsfeld „Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege“ nunmehr erstellt.

Der Verbandsdirektor

Roland Klinger

Hans-Peter Becker
Tel. 0711 6375 - 430
Hans-Peter.Becker@kvjs.de

25. Mai 2007

Rundschreiben-Nr.

Dez.-4-12/2007

Lindenspürstr. 39
70176 Stuttgart
Telefon 0711 6375-0
Telefax 0711 6375-449
info@kvjs.de
www.kvjs.de

Landesbank
Baden-Württemberg
BLZ 600 501 01
Konto 222 82 82

In Absprache mit dem Ministerium für Arbeit und Soziales und dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport übersenden wir zur Unterstützung der örtlichen Aushandlungs- und Verständigungsprozesse diese erarbeiteten Materialien. Seite 2

Mit freundlichen Grüßen

Roland Klinger

3 Anlagen

Nachrichtlich:

Mitglieder der AG Schutzauftrag beim Ministerium für Arbeit und Soziales
Mitglieder der AG Schutzauftrag/Kita beim KVJS

Zusammenfassende arbeitsfeldspezifische Hinweise zu Vereinbarungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe nach §§ 8a Abs.2 und 72a SGB VIII mit Trägern von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegediensten vom 19.4.2007

Der Schutz des Kindeswohls ist keine neue Aufgabe für die Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen bzw. in der Kindertagespflege.

Bereits die §§ 22 und 22a SGB VIII beinhalten einen Förderauftrag bzw. die Sicherung des Kindeswohls durch die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege. Insbesondere Kindertageseinrichtungen haben nach § 22a zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses den expliziten Auftrag mit den Erziehungsberechtigten, Tagespflegepersonen, Schulen und anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen zusammen zu arbeiten.

In Baden-Württemberg ist dieser Förder- Erziehungs- und Bildungsauftrag für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege in den §§ 2 und 2a Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) aufgenommen.

Nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII soll die Jugendhilfe Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen ist allen Aufgaben der Jugendhilfe immanent. Dies galt und gilt weiterhin auch für die Kindertageseinrichtungen als Einrichtungen der Jugendhilfe.

Das Anliegen des Kinder- und Jugendschutzes wird durch § 8a SGB VIII weiter in den Vordergrund gerückt. Dabei legt § 8a SGB VIII konkrete Handlungsverpflichtungen und -schritte im Falle des Bekanntwerdens von gewichtigen Anhaltspunkten der Gefährdung des Kindeswohls fest. Für Träger von Kindertageseinrichtungen bzw. von Kindertagespflegediensten (z.B. Tagespflegevereine) werden die konkreten Handlungsschritte verbindlich, wenn Vereinbarungen nach § 8a Abs.2 SGB VIII abgeschlossen werden.

Im Kern besteht die Aufgabe dann darin, wenn es entsprechende Hinweise für eine Kindeswohlgefährdung gibt, eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ zur „Abschätzung des Gefährdungsrisikos“ hinzu zu ziehen und bei den Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken. Sehen sich die Träger und Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen bzw. der Kindertagespflegedienste nicht in der Lage auf geeignete Hilfen hinzuwirken oder bestehen Zweifel, ob Hilfen angenommen werden

und ausreichend erscheinen, oder werden erforderliche Hilfen abgelehnt, ist das Jugendamt zu informieren.

Im Bereich der Kindertagespflege gilt die Besonderheit, dass die Tagespflegepersonen selber gehalten sind, nach Erhalt einer Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 Abs. 3 SGB VIII das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind bedeutsame Bestandteile der Informationspflicht an das Jugendamt. Diese direkte Informationspflicht der Tagespflegepersonen gilt insbesondere dann, wenn kein Kontakt zu einem Kindertagespflegedienst besteht.

Näheres zur Vereinbarung der Umsetzung des Schutzauftrages

Unter der Federführung des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) haben sich die Kommunalen Landesverbände, die Verbände der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege, das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport und das Ministerium für Arbeit und Soziales in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe auf einen arbeitsfeldspezifischen Formulierungsvorschlag (Muster) zur Vereinbarung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege verständigt (siehe beigefügte Anlagen 2 und 3).

Ziel der Vereinbarungen ist, das Zusammenwirken von Jugendamt und Träger der Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflegedienste so zu gestalten, dass Gefährdungen des Kindeswohls wirksam begegnet werden kann. Jugendamt und Träger sollen ihre Kooperation in Fragen des Schutzes vor Kindeswohlgefährdung verbindlich und transparent regeln.

Als Grundlage und weiterführende Erläuterungen für die verwendeten Begriffe in den Vereinbarungen dient das Arbeitspapier „Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe“, die dem gemeinsamen Schreiben des Ministeriums für Arbeit und Soziales, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport und dem Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) vom 15.2.2007 als dortige Anlage 3 beigefügt war.

Besondere Bedeutung für den arbeitsfeldspezifischen Bereich Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege hat im vorgenannten Arbeitspapier die dortige Ziffer 8 „Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos“. Dabei wird auch auf maßgebliche externe Institutionen/Fachkräfte hingewiesen, die herangezogen werden können, wenn der Träger nicht selbst über entsprechend erfahrene Fachkräfte verfügt. Außerdem findet sich dort der Hinweis, dass von Trägern und Einrichtungen, die selbst über keine insoweit erfahrene Fachkraft verfügen und keine Verbindung zu externen Institutionen/Fachkräfte haben, das Jugendamt frühzeitig einzubeziehen ist.

Formulierungsvorschlag (Muster) für eine Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrags der Jugendhilfe in Tageseinrichtungen für Kinder

Zwischen *(Name und Anschrift des Jugendamts),*
vertreten durch ...
- im Weiteren „Jugendamt“ genannt -

und *(Name und Anschrift des Trägers der Kindertageseinrichtung),*
vertreten durch ...
- im Weiteren „Träger der Kindertageseinrichtung“ genannt -

wird für *(Name und Anschrift der Tageseinrichtung)*

zur Umsetzung des § 8a Absatz 2 SGB VIII mit dem Ziel, das Zusammenwirken von Jugendamt und Träger der Kindertageseinrichtung so zu gestalten, dass Gefährdungen des Kindeswohls wirksam begegnet werden kann, und zur Umsetzung des § 72a SGB VIII folgendes vereinbart:

§ 1 Begrifflichkeiten zum Schutzauftrag

Für die Auslegung der in dieser Vereinbarung verwendeten Begriffe dient das Arbeitspapier „Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe“.

§ 2 Verfahrensregelung

Unabhängig von dem Verfahren nach § 8a SGB VIII sind bei dringender Gefahr für das Kindeswohl, insbesondere bei dringender Gefahr für Leib, Leben und Freiheit des Kindes, die von Personen aus dem Lebensumfeld des Kindes ausgeht, unverzüglich die Polizei und das Jugendamt zu informieren.

Zur Umsetzung des § 8a Absatz 2 SGB VIII arbeiten Jugendamt und Träger der Kindertageseinrichtung nach folgenden Verfahrensschritten zusammen:

- 1. Schritt:** Werden in der Tageseinrichtung gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, erfolgt die Abschätzung des Gefährdungsrisikos beim Träger der Kindertageseinrichtung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, wovon mindestens eine insoweit erfahren sein muss. Hierfür kann der Träger der Kindertageseinrichtung auf die in der Anlage vom Jugendamt benannten insoweit erfahrenen Fachkräfte zurückgreifen.
- 2. Schritt:** Soweit der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird, werden die Personensorgeberechtigten und das Kind bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos einbezogen.

- 3. Schritt:** Ergibt die Abschätzung, dass die Gefährdungssituation nicht anders abgewendet werden kann, wirkt der Träger der Kindertageseinrichtung bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme der geeigneten Hilfen hin. Hierbei hat der Träger der Kindertageseinrichtung
1. auf die ihm bekannten Hilfen hinzuweisen,
 2. nach Möglichkeit Absprachen mit den Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten über die Inanspruchnahme dieser Hilfen zur Gefährdungsabwendung zu treffen, diese zu dokumentieren und deren Einhaltung zu überprüfen,
 3. gegebenenfalls die Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten bei der Kontaktaufnahme zum Jugendamt zu unterstützen und
 4. die Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten darauf hinzuweisen, dass das Jugendamt informiert werden muss, wenn sie die benannten und gegebenenfalls abgesprochenen Hilfen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch nehmen oder wenn aus Sicht des Trägers der Kindertageseinrichtung ungewiss ist, ob sie ausreichend sind.
- 4. Schritt:** Der Träger der Kindertageseinrichtung informiert das Jugendamt über die Gefährdungsabschätzung und seine bisherige Vorgehensweise, wenn
1. ihm geeignete Hilfen nicht bekannt sind,
 2. die von ihm benannten Hilfen von den Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten abgelehnt werden,
 3. die abgesprochenen Hilfen von den Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen werden oder
 4. er sich nicht Gewissheit darüber verschaffen kann, ob durch die von ihm benannten und gegebenenfalls mit den Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten abgesprochenen Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann.
- 5. Schritt:** Nach Information des Jugendamtes erfolgt dort das Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos gemäß § 8a Absatz 1 SGB VIII. Das Jugendamt informiert den Träger der Kindertageseinrichtung über sein Ergebnis der Gefährdungsabschätzung und die von ihm veranlassten Maßnahmen. Verbleibt das Kind weiterhin in der Kindertageseinrichtung und ergibt die Gefährdungsabschätzung, dass zum Wohl des Kindes ein weiteres Zusammenarbeiten erforderlich ist, wird dieses im Einzelfall abgesprochen und dokumentiert.

§ 3 Fortbildung bzw. Qualifizierung der Fachkräfte

Der Träger der Kindertageseinrichtung ermöglicht je nach Bedarf seinen in der Tageseinrichtung tätigen Fachkräften, sich bezüglich der sachgerechten Wahrnehmung des Schutzauftrags im Sinne des § 8a Absatz 2 SGB VIII fortzubilden bzw. zu qualifizieren.

§ 4 Persönliche Eignung der Beschäftigten

Zur Sicherstellung, dass keine Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die wegen einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind, lässt sich der Träger der Kindertageseinrichtung

1. von allen derzeit in der Tageseinrichtung Beschäftigten bis spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung,
2. von allen sich um eine Stelle in der Tageseinrichtung bewerbenden Personen im Rahmen des Bewerbungsverfahrens,
3. von allen zur Anstellung in der Tageseinrichtung ohne Bewerbungsverfahren vorgesehenen Personen vor Beginn des Arbeitsverhältnisses und
4. von allen Beschäftigten alle fünf Jahre erneut ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen.

§ 5 Datenschutz

Der Träger der Kindertageseinrichtung hat den Schutz der Sozialdaten des Kindes und seiner Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten in der den §§ 61 bis 65 SGB VIII entsprechenden Weise zu gewährleisten.

§ 6 Inkrafttreten, Dauer und Beendigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch das Jugendamt und den Träger der Kindertageseinrichtung in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jedem Vereinbarungspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

§ 7 Schriftformerfordernis für Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich niedergelegt und von beiden Vereinbarungspartnern unterzeichnet sind. Gleiches gilt für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

§ 8 Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Vereinbarungspartner werden eine nichtige Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die der nichtigen Bestimmung nach Sinn und Zweck am Nächsten kommt.

Für das Jugendamt:

Für den Träger der Kindertageseinrichtung:

Ort, Datum

Ort, Datum

Vertretungsberechtigte Person(en)

Vertretungsberechtigte Person(en)

Zur Kindertagespflege finden sich nochmals Hinweise und Erläuterungen unter Ziffer 3 „Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen“.

Die Besonderheit der Vorgehensweise bei Gefahr im Verzug ist in den beiliegenden Formulierungsvorschlägen bereits aufgenommen.

Nicht aufgenommen sind Regelungen zur Übernahme von Kosten für die Durchführung von Fortbildungen bzw. Qualifizierungen der Fachkräfte und für Kosten, die eventuell durch die Inanspruchnahme von externen Institutionen/Fachkräften entstehen können. Solche Finanzierungsregelungen sind örtlich zu treffen.

Auf die Ausführungen unter Ziffer 14 „Persönliche Eignung von hauptberuflich beschäftigten Personen nach § 72a SGB VIII“ und die darin enthaltenen Verfahrenshinweise hinsichtlich anderer Personengruppen wird hingewiesen.

Formulierungsvorschlag (Muster) für eine Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrags der Jugendhilfe in Kindertagespflege-Diensten

Zwischen *(Name und Anschrift des Jugendamts)*,
vertreten durch ...
- im Weiteren „Jugendamt“ genannt -

und *(Name und Anschrift des Kindertagespflege-Dienstes)*,
vertreten durch ...
- im Weiteren „Kindertagespflege-Dienst“ genannt -

wird zur Umsetzung des § 8a Absatz 2 SGB VIII mit dem Ziel, das Zusammenwirken von Jugendamt und Kindertagespflege-Dienst so zu gestalten, dass Gefährdungen des Kindeswohls wirksam begegnet werden kann, und zur Umsetzung des § 72a SGB VIII folgendes vereinbart:

§ 1 Begrifflichkeiten zum Schutzauftrag

Für die Auslegung der in dieser Vereinbarung verwendeten Begriffe dient das Arbeitspapier „Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe“.

§ 2 Verfahrensregelung

Unabhängig von dem Verfahren nach § 8a SGB VIII sind bei dringender Gefahr für das Kindeswohl, insbesondere bei dringender Gefahr für Leib, Leben und Freiheit des Kindes, die von Personen aus dem Lebensumfeld des Kindes ausgeht, unverzüglich die Polizei und das Jugendamt zu informieren.

Zur Umsetzung des § 8a Absatz 2 SGB VIII arbeiten Jugendamt und Kindertagespflege-Dienst nach folgenden Verfahrensschritten zusammen:

- 1. Schritt:** Werden dem Kindertagespflege-Dienst gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, erfolgt die Abschätzung des Gefährdungsrisikos beim Kindertagespflege-Dienst im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, wovon mindestens eine insoweit erfahren sein muss. Hierfür kann der Kindertagespflege-Dienst auf die in der Anlage vom Jugendamt benannten insoweit erfahrenen Fachkräfte zurückgreifen.
- 2. Schritt:** Soweit der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird, werden die Personensorgeberechtigten und das Kind bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos einbezogen.

- 3. Schritt:** Ergibt die Abschätzung, dass die Gefährdungssituation nicht anders abgewendet werden kann, wirkt der Kindertagespflege-Dienst bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme der geeigneten Hilfen hin. Hierbei hat der Kindertagespflege-Dienst
1. auf die ihm bekannten Hilfen hinzuweisen,
 2. nach Möglichkeit Absprachen mit den Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten über die Inanspruchnahme dieser Hilfen zur Gefährdungsabwendung zu treffen, diese zu dokumentieren und deren Einhaltung zu überprüfen,
 3. gegebenenfalls die Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten bei der Kontaktaufnahme zum Jugendamt zu unterstützen und
 4. die Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten darauf hinzuweisen, dass das Jugendamt informiert werden muss, wenn sie die benannten und gegebenenfalls abgesprochenen Hilfen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch nehmen oder wenn aus Sicht des Kindertagespflege-Dienstes ungewiss ist, ob sie ausreichend sind.
- 4. Schritt:** Der Kindertagespflege-Dienst informiert das Jugendamt über die Gefährdungsabschätzung und seine bisherige Vorgehensweise, wenn
1. ihm geeignete Hilfen nicht bekannt sind,
 2. die von ihm benannten Hilfen von den Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten abgelehnt werden,
 3. die abgesprochenen Hilfen von den Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen werden oder
 4. er sich nicht Gewissheit darüber verschaffen kann, ob durch die von ihm benannten und gegebenenfalls mit den Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten abgesprochenen Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann.
- 5. Schritt:** Nach Information des Jugendamtes erfolgt dort das Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos gemäß § 8a Absatz 1 SGB VIII. Das Jugendamt informiert den Kindertagespflege-Dienst über sein Ergebnis der Gefährdungsabschätzung und die von ihm veranlassten Maßnahmen. Wird das Kind weiterhin über den Kindertagespflege-Dienst betreut und ergibt die Gefährdungsabschätzung, dass zum Wohl des Kindes ein weiteres Zusammenarbeiten erforderlich ist, wird dieses im Einzelfall abgesprochen und dokumentiert.

§ 3 Fortbildung bzw. Qualifizierung der Fachkräfte

Der Kindertagespflege-Dienst ermöglicht je nach Bedarf seinen Fachkräften, sich bezüglich der sachgerechten Wahrnehmung des Schutzauftrags im Sinne des § 8a Absatz 2 SGB VIII fortzubilden bzw. zu qualifizieren.

§ 4 Persönliche Eignung der Beschäftigten

Zur Sicherstellung, dass keine Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die wegen einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind, lässt sich der Kindertagespflege-Dienst

1. von allen derzeit Beschäftigten bis spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung,
 2. von allen sich um eine Stelle bewerbenden Personen im Rahmen des Bewerbungsverfahrens,
 3. von den zur Anstellung ohne Bewerbungsverfahren vorgesehenen Personen vor Beginn des Arbeitsverhältnisses und
 4. von allen Beschäftigten alle fünf Jahre erneut
- ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen.

§ 5 Datenschutz

Der Kindertagespflege-Dienst hat den Schutz der Sozialdaten des Kindes und seiner Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten in der den §§ 61 bis 65 SGB VIII entsprechenden Weise zu gewährleisten.

§ 6 Inkrafttreten, Dauer und Beendigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch das Jugendamt und den Kindertagespflege-Dienst in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jedem Vereinbarungspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

§ 7 Schriftformerfordernis für Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich niedergelegt und von beiden Vereinbarungspartnern unterzeichnet sind. Gleiches gilt für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

§ 8 Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Vereinbarungspartner werden eine nichtige Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die der nichtigen Bestimmung nach Sinn und Zweck am Nächsten kommt.

Für das Jugendamt:

Für den Kindertagespflege-Dienst:

Ort, Datum

Ort, Datum

Vertretungsberechtigte Person(en)

Vertretungsberechtigte Person(en)